



Beschluss - öffentliche Zustellung -

Geschäftszeichen: B-012-05

In der Ermittlungssache des Kollegiums

wegen langjähriger, gravierender Mißstände am Jugendamt Berlin-Spandau

und - in diesem Zusammenhang -

gegen

A) die Mitarbeiter des Jugendamtes Berlin-Spandau (JA)

1.

Dr. Mager, Gerd (Direktor des JA)

2.

Schütz, Thomas (Leiter der Abt. Sozialpädagogische Dienste des JA)

3.

Vogelsang, Klaus (Mitarbeiter der Abt. Sozialpädagogische Dienste des JA)

sowie

B) die fachlich und politisch Verantwortlichen

4.

Meys, Ursula (Bezirksstadträtin für Jugend und Familie)

5.

Birkholz, Konrad (Bezirksbürgermeister)

(Beschuldigte)

hat die Arbeitsgruppe II des Kollegiums in der Sitzung am 12.08.2006 beschlossen,
öffentlich zu erklären:

I.

**Im Ergebnis unserer Recherchen halten wir die Beschuldigten für ungeeignet,
ihre Tätigkeit auf der Grundlage geltenden, anzuwendenden Rechts und auf der
Grundlage gegebener, zeitgemäßer Erfordernisse auszuüben.**

II.

Des weiteren halten wir die Beschuldigten für ungeeignet, ihre Tätigkeit auf der Grundlage zeitgemäßer, aktueller, anzuwendender fachwissenschaftlicher Erkenntnisse auszuüben, insbesondere hinsichtlich des grundsätzlichen Erfordernisses, diese Tätigkeit am Wohl der beteiligten Kinder, Jugendlichen und deren Familien zu orientieren.

III.

Aus Sicht des Kollegiums haben sich die Beschuldigten gravierender Verfehlungen schuldig gemacht, so dass sofortige dienstaufsicht-rechtliche und politische Konsequenzen erforderlich sind.

Die fachlich und politisch zuständigen Stellen werden aufgefordert, insofern umgehend tätig zu werden.

IV.

Die Beschuldigten in Pos. 4 u. 5 kandidieren derzeit für das Amt des Bezirksbürgermeisters. In Anbetracht der Gegebenheiten sieht das Kollegium hierfür keine Grundlage.

V.

Dieser Beschluss wird veröffentlicht.

Gründe:

zu 1.

Der Beschuldigte ist als Direktor des JA u. a. zuständig und verantwortlich für die fachkompetente Tätigkeit seines Amtes und der ihm unterstehenden Fachabteilungen.

Dem Kollegium liegt eine 13 Einzelfälle umfassende Namensliste vor, in der ausgewiesen wird, dass das JA in den hier genannten Fällen seinen Aufgaben nicht nachgekommen ist.

Des weiteren liegen dem Kollegium umfangreiche Unterlagen zu weiteren Fällen vor, aus denen hervorgeht, dass das JA elementaren Dienstpflichten nicht nachgekommen ist.

Zu den Details: s. u..

Der Beschuldigte hat durch diverse Schreiben und Dienstaufsichtbeschwerden, die dem Kollegium ebenfalls vorliegen, mindestens bereits seit 1999 Kenntnis von diesen Gegebenheiten.

Bis heute ist nicht erkennbar, dass er hieraufhin etwas unternommen hat, um diese Gegebenheiten abzustellen. In der Arbeitsweise des JA sind bis heute keine Änderungen feststellbar.

Aus den dem Kollegium vorliegenden Unterlagen geht zudem hervor, dass auch gegen den Beschuldigten selbst zurückliegend mehrere Dienstaufsichtsbeschwerden eingereicht worden waren, ohne dass dieser hieraus entsprechende Konsequenzen gezogen hat.

Das Verhalten der Beschuldigten ist unvereinbar mit den Erfordernissen an die zeitgemäße Arbeitsweise eines Jugendamtes.

In Anbetracht der Umstände hatte das Kollegium den Beschuldigten bereits mit Schreiben vom 22.08.04 aufgefordert, von seinem Amt zurückzutreten. Dem ist dieser bis heute nicht nachgekommen.

Nach einer dem Kollegium vorliegenden Pressemitteilung hat sich am 10.03.2006 ein Betroffener in einer Aussenstelle des JA das Leben genommen. Das Kollegium sieht in Anbetracht der Umstände einen Zusammenhang zwischen diesem Suizid und den Gegebenheiten am JA, für die der Beschuldigte verantwortlich zeichnet.

zu 2.

Der Beschuldigte ist als Leiter der Fachabteilung 'Sozialpädagogische Dienste' des JA zuständig und verantwortlich für die Tätigkeit seiner Fachabteilung und die Tätigkeit der ihm unterstehenden Mitarbeiter.

Dem Kollegium liegen Unterlagen zu mehreren Familiensachen vor, die in der Fachabteilung des Beschuldigten bearbeitet wurden, tw. auch vom Beschuldigten selbst.

Aus diesen Unterlagen ist ersichtlich, dass die Fachabteilung ihren Aufgaben nicht nachkommt. So geht aus den Unterlagen u. a. hervor, dass die Fachabteilung ihre Tätigkeit i. d. R. weder an aktuellen fachwissenschaftlichen Erkenntnissen noch am Wohl der beteiligten Kinder und Familien orientiert.

Die dem Kollegium vorliegenden Unterlagen dokumentieren zudem, dass es in der Abteilung des Beschuldigten offensichtlich an der Tagesordnung ist, das z. B. Unterlagen spurlos verschwinden und nicht mehr auffindbar sind und Termine nicht eingehalten, Vorgänge verschleppt und Anfragen von Beteiligten ignoriert werden, etc..

In einer Familiensache liegt dem Kollegium ein Schreiben des Beschuldigten (v. 12.12.05) vor, in dem dieser sich weigert, Sachfragen zu beantworten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit und der seiner Fachabteilung in einer Familiensache von einem Verfahrensbeteiligten (Vater des betroffenen Kindes) gestellt worden waren. Auch dieses Schreiben dokumentiert hinreichend die Zustände in der Fachabteilung des Beschuldigten und enthält zudem von Inkompetenz zeugende Behauptungen des Beschuldigten.

Der Beschuldigte hat bereits seit Jahren Kenntnis von diesen Gegebenheiten, ohne dass er insofern etwas unternommen hat. Im Gegenteil: Aus den Unterlagen, die dem Kollegium vorliegen, geht hervor, dass der Beschuldigte diese Gegebenheiten offensichtlich absichtlich ignoriert bzw. verschleiert.

zu 3.

Der Beschuldigte ist als Mitarbeiter der Fachabteilung 'Sozialpädagogische Dienste' des JA zuständig für Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Betreuung von Eltern und deren Kindern in sozialpädagogischen Fragen.

Dem Kollegium liegen Unterlagen zu mehreren Familiensachen vor, in denen der Beschuldigte in diesem Zusammenhang tätig war. Aus diesen Unterlagen ist ersichtlich, dass der Beschuldigte seinen Aufgaben nicht nachkommt.

So ist grundsätzlich festzustellen, dass der Beschuldigte seine Tätigkeit offensichtlich nicht an aktuellen, anzuwendenden Fachkenntnissen seines Fachgebietes orientiert.

Darüber hinaus erinnern diverse Abläufe in der Arbeitsweise des Beschuldigten an eine Verwaltung, wie sie vielleicht in den 70-er an der Tagesordnung war. So benötigte er beispielsweise in einer Familiensache ganze 7 Monate für eine vom zuständigen Familiengericht angeforderte Stellungnahme. Danach befragt, wodurch diese erhebliche Bearbeitungszeit entstanden ist, führte er u. a. aus, er sei überlastet und habe auch seinen Jahresurlaub wahrgenommen. (Das Kollegium geht in Anbetracht der Gegebenheiten in dieser Familiensache, die dem Beschuldigten hinreichend bekannt waren, davon aus, dass die angeforderte Stellungnahme in dem relevanten Umfang (2 A4-Seiten) dem Gericht hätte innerhalb von 14 Tagen zur Verfügung gestellt werden können.)

In einer anderen Sache hatte das JA gemäß vorliegendem Beschluss des KG Berlin den Auftrag, Gespräche mit einem Elternteil dahingehend zu führen, den Kontakt zwischen dem anderen Elternteil und dem gemeinsamen Kind wieder herzustellen. Dieser Aufgabe kam der Beschuldigte, der in dieser Sache zuständiger Bearbeiter des JA war, ausweislich der dem Kollegium vorliegenden Unterlagen nicht nach. Stattdessen machte er in seinem Schreiben an das Gericht (mit Datum 10.11.05) mehrfach wissentlich falsche Angaben.

In der gleichen Familiensache weigert sich der Beschuldigte bis heute, ein Gesprächsprotokoll (v. 13.10.05) zu unterzeichnen, das entsprechend eines im JA stattgefundenen Gespräches von einem Verfahrensbeteiligten gefertigt worden war, u. a. mit der falschen Behauptung, es enthalte unwahre Angaben.

Aus den dem Kollegium vorliegenden Unterlagen geht hervor, dass gegen den Beschuldigten zurückliegend bereits mehrfach Dienstaufsichtsbeschwerde geführt worden ist, ohne dass dieser hieraus die notwendigen Konsequenzen gezogen hat.

zu 4.

Die Beschuldigte ist als 'Bezirksstadträtin für Jugend und Familie' fachlich und politisch verantwortlich für die vg. Gegebenheiten, von denen sie spätestens seit 10/2004 Kenntnis hat.

Bereits am 20.10.04 fand auf Anregung des Kollegiums im Büro der Beschuldigten ein Gespräch statt, das diese Gegebenheiten zum Inhalt hatte.

Trotz mehrerer Erinnerungen wartet das Kollegium bis heute auf die Rücksendung des in diesem Zusammenhang gefertigten Gesprächsprotokolls, auf dessen Grundlage weitere Schritte folgen sollten.

Die genannten Gegebenheiten am JA sind der Beschuldigten offensichtlich nicht nur seit längerer Zeit, sondern auch im Detail bekannt, denn bereits im vg. Gespräch am 20.10.04 äusserte sie gegenüber den Anwesenden u. a. wörtlich: „Wir sind ein fehlerfreudiges Jugendamt, das können sie ruhig aufschreiben“.

Unter Berücksichtigung aller Umstände wurde die Beschuldigte bereits mit Schreiben des Kollegiums v. 17.02.05 wegen offensichtlicher Inkompetenz als weitere Gesprächspartnerin abgelehnt.

Das Kollegium hält es in Anbetracht dieser Gegebenheiten für unzumutbar, dass die Beschuldigte derzeit für den Posten des Bezirksbürgermeisters kandidiert.

zu 5.

Der Beschuldigte ist als Bezirksbürgermeister Dienstherr des JA und fachlich und politisch verantwortlich für die vg. Gegebenheiten, von denen er, u. a. durch diverse Dienstaufsichtsbeschwerden, die er zu bearbeiten hatte, mindestens bereits seit 1999 Kenntnis hat.

So liegt dem Kollegium beispielsweise eine offensichtlich begründete Dienstaufsichtsbeschwerde eines Betroffenen mit Datum 01.07.03 (s. Anl. 1) gegen den Beschuldigten in Pos. 3 vor, die der Beschuldigte in Pos. 5 zu bearbeiten hatte und mit Schreiben v. 27.08.03 (s. Anl. 2) dann auch beantwortete.

Das Antwortschreiben ist in vielen Punkten fragwürdig und lässt in erheblichem Maße den notwendigen Sach- und Realitätsbezug vermissen. So teilt der Beschuldigte u. a. mit, die Arbeitsweise des betreffenden JA-Mitarbeiters sei "fachlich nicht zu beanstanden" (vgl. Abs. 2) - und es handele sich um einen "langjährigen, erfahrenen Mitarbeiter,, der verantwortungs- und pflichtbewusst seine Aufgaben wahrnimmt" (vgl. Abs. 7).

Im Hinblick auf diese in Anbetracht der gegebenen Umstände fragwürdigen Formulierungen drängt sich dem Kollegium die Meinung auf, dass der Beschuldigte die Angelegenheit hier

lediglich 'vom Tisch wischen' wollte, ohne sich mit dieser Sache im erforderlichen Maße zu befassen, was aber seine Aufgabe gewesen wäre.

Das Kollegium trat erstmals mit Schreiben v. 22.08.04 an den Beschuldigten heran und schilderte die fragwürdigen Gegebenheiten am JA.

Für eine Stellungnahme auf dieses Schreiben benötigte der Beschuldigte ganze 6 Monate. Sein Schreiben v. 01.03.05 ließ dann zudem in mehreren Punkten auch den notwendigen Sachbezug vermissen.

Auf das sich anschließende Schreiben des Kollegiums v. 17.03.05 (s. Anl. 3) antwortete der Beschuldigte mit Schreiben v. 23.04.05 (s. Anl. 4). U. a. führte er aus, dass er auch "..... weiterhin keine Dienstpflichtenverletzung zu erkennen vermag.....".

Seit 05/2005 bemüht sich das Kollegium um einen Termin beim Beschuldigten, um diese Gegebenheiten zu klären - ohne Erfolg. Nachdem der Beschuldigte zunächst für den 23.05.05 einen Termin eingeräumt hatte, ließ er diesen dann kurz vorher absagen. Mit Schreiben v. 08.06.05 teilte er dann mit, dass er ".....keine Grundlage mehr für ein konstruktives Gespräch....." sehen würde.

Das Kollegium vertritt die Auffassung, dass diese Gegebenheiten unzumutbar sind - und hält es in Anbetracht der Umstände im übrigen auch für unzumutbar, dass der Beschuldigte derzeit weiterhin für den Posten des Bezirksbürgermeisters kandidiert.

Das Kollegium vertritt im Ergebnis seiner Tätigkeit in dieser Sache insgesamt die Meinung, dass die Beschuldigten durch die Art und Weise, wie sie ihre Tätigkeit ausüben, für unhaltbare Zustände verantwortlich sind, diese jedoch mindestens begünstigen.

Nach Auffassung der AG II des Kollegiums ist unter Berücksichtigung aller Umstände von einer Nichteignung der Beschuldigten für die Weiterführung ihrer Tätigkeiten auszugehen.

Die AG II des Kollegiums weist darauf hin, dass sie im Rahmen ihrer Tätigkeit nicht untersucht hat, worin diese Nichteignung der Beschuldigten begründet sein könnte (z. B. Unfähigkeit, Desinteresse, unzureichende Qualifikation, unzureichende Aus- und Weiterbildung, Überforderung, etc.).

Diese Prüfung soll der Dienstaufsicht bzw. den anderen hierfür zuständigen Stellen vorbehalten bleiben.

Die AG II des Kollegiums fordert in Anbetracht der gegebenen Umstände die fachlich und politisch zuständigen Stellen auf, insofern umgehend tätig zu werden.

Der Vorsitzende der AG II
Im Auftrag

L ü d t k e

Anlagen.